

die Vielfalt macht

LANDKREIS
BÖBLINGEN



Amt für Jugend



Januar 2017

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder - und Jugendschutzes



INHALTSVERZEICHNIS

1.0 Zielsetzung	2
2.0 Fördergrundsätze	2
3.0 Richtlinien	4
3.1 Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen	4
3.2 Überfachliche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche	6
3.3 Maßnahme zur Förderung des Ehrenamtes	8
3.4 Förderung besonderer Maßnahmen im sozialen, kulturellen oder ökologischen Bereich	9
3.5 Stadtranderholung	10
3.6 Unterstützungen des Kreisjugendrings Böblingen e. V.	12
4.0 Inkrafttreten	13

1.0 ZIELSETZUNG

Der Landkreis Böblingen fördert die Jugendarbeit von Vereinen, Verbänden und kommunalen Trägern. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11-14 SGB VIII) mit dem Ziel, positive Lebensumstände für die Kinder und Jugendlichen im Landkreis Böblingen herzustellen.

Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Richtlinie will die Arbeit der ehrenamtlichen Fachkräfte stärken. Die Schulungsangebote sollen an diesem Ziel orientiert sein. Besondere Berücksichtigung erfährt die Qualitätssicherung der Jugendarbeit.

2.0 FÖRDERGRUNDSÄTZE

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung im Rahmen der vom Kreistag beschlossenen Haushaltsmittel.

Die Träger im Sinne von §§ 11-14 SGB VIII müssen gewährleisten, dass

- die pädagogisch fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Projektes sichergestellt sind,

- die Fördermittel zweckentsprechend und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Der Landkreis unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen bei der Durchsetzung von Sonderurlaubsansprüchen gemäß dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 20.11.2007.

Die Förderung durch den Landkreis Böblingen ist an das Einverständnis gebunden, entsprechende Prüfungen durch den Landkreis Böblingen zuzulassen.

Grundsätzliche Fördervoraussetzungen

- Die Förderung soll Kindern und Jugendlichen zu Gute kommen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Böblingen haben.
- Die Gruppe muss aus mindestens 5 Teilnehmer*innen bestehen, mögliche Ausnahmen müssen begründet werden.
- Veranstalter*innen der Maßnahmen müssen Organisationen aus dem Landkreis Böblingen sein.
- Die Förderung durch unterschiedliche Kreismittel ist ausgeschlossen.
- Eine Maßnahme kann nur über einen Richtlinienpunkt gefördert werden.
- Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Rahmen einer Defizitfinanzierung gewährt, d.h. die Zuwendung kann nur bis zur Höhe des tatsächlichen Abmangels erfolgen.
- Die Anträge sind an den Kreisjugendring Böblingen, Tübinger Straße 28, 71032 Böblingen, info@kjr-bb.de zu richten.

- Der Förderantrag muss spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden.
- Für Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden, gilt das neue Jahr als Grundlage der Antragstellung.
- Für Maßnahmen, die ab dem 1. Dezember stattfinden, ist der letzte Abgabetermin der 31. Januar des Folgejahres.

Jeder Träger einer Fördermaßnahme erhält nach der Entscheidung einen schriftlichen Bescheid per Post oder per E-Mail. Widersprüche können unter Angabe von Gründen innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe eingereicht werden. In Zweifelsfällen ist das Beratungsgremium zu hören. Das Beratungsgremium besteht aus der Leitung des Amtes für Jugend, je einem Mitglied der Kreistagsfraktionen und zwei Mitgliedern des Kreisjugendring e.V..

3.0 RICHTLINIEN

3.1 Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen

Ehrenamtliche Jugendleiter*innen und Betreuer*innen haben ihre Qualifikation überwiegend im vereinspezifischen Bereich. Es muss im Bestreben jedes Vereins oder Verbands sein, diesen Personenkreis für eine überfachliche und an den Bedürfnissen der Jugendlichen orientierten Jugendarbeit zu qualifizieren.

Gefördert werden Veranstaltungen mit überwiegend jugendpflegerischen, pädagogischen oder staatspolitischen Themen.

- Mindestalter der Teilnehmer*innen: 14 Jahre
- Gruppengröße mindestens 5 Personen

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer*in

- bei mind. 5-stündigem Schulungsprogramm in Präsenz
6,00€
- bei mind. 2,5-stündigem Schulungsprogramm in Präsenz
3,00 €
- bei mind. 3-stündigem Schulungsprogramm digital 4,00€
- bei mind. 1,5-stündigem Schulungsprogramm digital 2,00 €

- Teilnehmer*innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben, werden bezuschusst, wenn der Nachweis erbracht wird, dass diese als Betreuer*innen im Landkreis Böblingen eingesetzt werden.
- Für besondere Lehrgänge, wie z. B. die Newcomer-Ausbildung als Vorphase zur Jugendleiter*innen-Ausbildung, werden auch Teilnehmer*innen ab 13 Jahren gefördert.

Folgende Antragsunterlagen müssen eingereicht werden:

- Antragsformular
- Ein- und Ausgabenübersicht
- Inhalt des Programms inkl. Zeitangaben
- Teilnehmer*innen-Liste

3.2 Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

Gemeinsame Freizeitangebote mit pädagogisch qualifizierten Betreuer*innen haben für die soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine große Bedeutung.

Gefördert werden Freizeiten (Zeltlager, Radtouren usw.) und Jugendstudienfahrten mit qualifiziertem Programm.

Freizeiten, Jugendstudienfahrten u. ä. sind jugendgerecht zu gestalten. Leiter*innen und Betreuer*innen müssen über die nötige pädagogische Qualifikation und Erfahrung verfügen.

- Je angefangene 5 Teilnehmer/-innen wird ein*e qualifizierte*r Betreuer*in bezuschusst.
- Bei Angeboten für Menschen mit und ohne Behinderung kann in besonderen Fällen dieser Betreuungsschlüssel auf Antrag verbessert werden.
- Bei Angeboten ausschließlich für Menschen mit Behinderung kann der Betreuungsschlüssel bis 1:1 geändert werden.
- Mindestalter der Teilnehmer*innen: 5 Jahre
- Höchstalter der Teilnehmer*innen: 27 Jahre
- Gruppengröße mindestens 5 Personen
- Mindestalter der qualifizierten Betreuer*innen: 15 Jahre
- Dauer: mindestens 2 Tage. Übernachtung muss angeboten werden.
- An- und Abreisetag werden als je einen Tag gerechnet

Die Träger erhalten für die Betreuer*innen einen Zuschuss pro Person und Tag.

- Für Betreuer*innen mit nachgewiesener pädagogisch-fachlicher Qualifikation 6,00 €

Nicht gefördert werden:

- Sportveranstaltungen, z. B. Turniere, Trainingslager usw.
- Konzertreisen
-
- ausschließlich verbands- und vereinspezifische Freizeiten

Folgende Antragsunterlagen müssen eingereicht werden:

- Antragsformular
- Ein- und Ausgabenübersicht
- Programm der Maßnahme
- Liste der Teilnehmer*innen und Betreuer*innen
- Qualifikationsnachweise der Betreuer*innen

3.3 Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes

3.3.1 Anerkennung und Motivation für ehrenamtlich Tätige

Es werden Maßnahmen, Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten usw. in analoger sowie digitaler Form gefördert, die geeignet sind, das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern bzw. zu unterstützen und die in diesem Bereich Tätigen für ihre Arbeit zu motivieren.

- Mindestalter: 14 Jahre
- Gruppengröße mindestens 5 Personen
- Ehrenamtliche, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben, werden bezuschusst, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie im Landkreis Böblingen ehrenamtlich aktiv sind.

Der Zuschuss beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens 250,00 € je Maßnahme.

3.3.2 Lehrgänge und Projekte für Multiplikator*innen

Außerdem können besondere Lehrgänge, Fachtagungen u. ä. für Multiplikator*innen, Vorstände und andere in Leitungsfunktion Tätige bezuschusst werden. Hier wird die Förderung mit folgender Teilnehmer*innen-Staffelung gekoppelt.

- 5 bis 9 Teilnehmer*innen 450,00 €
- ab 10 Teilnehmer*innen 900,00 €
- Mindestalter der Teilnehmer*innen: 14 Jahre
- Gruppengröße mindestens 5 Personen

- Ehrenamtliche, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben, werden bezuschusst, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie im Landkreis Böblingen ehrenamtlich aktiv sind.

Folgende Antragsunterlagen müssen eingereicht werden:

- Antragsformular
- Ein- und Ausgabenübersicht
- Maßnahmenbeschreibung
- Teilnehmer*innen-Liste

3.4 Förderung besonderer Maßnahmen im sozialen, kulturellen oder ökologischen Bereich

Die Projekte sollen den Jugendlichen praktische Lebenserfahrungen vermitteln und dadurch die Persönlichkeitsentwicklung fördern.

Die aktive Teilnahme der Jugendlichen ist Voraussetzung für eine Förderung. Konsumorientierte Angebote sind von der Förderung ausgeschlossen.

Mindestalter der Teilnehmer*innen	5 Jahre
Höchstalter der Teilnehmer*innen	27 Jahre

Die Höhe des Zuschusses ist gestaffelt:

ab 5-14 Teilnehmer*innen	500,00 €
ab 15-24 Teilnehmer*innen	750,00 €
ab 25 Teilnehmer*innen	1.000,00 €

Folgende Antragsunterlagen müssen eingereicht werden:

- Antragsformular

- Ein- und Ausgabenübersicht
- Maßnahmenbeschreibung
- Teilnehmer*innen-Liste

3.5 Stadtranderholung/Ferienerholung

Die Stadtranderholung/Ferienerholung verschiedener Träger der Jugendhilfe in den Schulferien ist für viele Kinder und Jugendliche oft die einzige Möglichkeit, in Gruppen von Gleichaltrigen mit pädagogisch qualifizierten Betreuer*innen Freizeit als Alternative zu kommerziellen Angeboten zu erleben.

Als Stadtranderholung/Ferienerholung sind in der Regel jene Freizeitangebote zu verstehen, bei denen die Teilnehmer*innen ganztägig oder nur einen Teil des Tages betreut und gepflegt werden, während die Übernachtung zu Hause erfolgt.

Die Träger erhalten für Kinder und Jugendliche, die im Landkreis Böblingen wohnen, einen Zuschuss entsprechend folgender Kriterien:

- | | |
|--|-----------------------|
| ▪ Mindestdauer | 2 Tage |
| ▪ Mindestalter der Teilnehmer*innen | 5 Jahre |
| ▪ Höchstalter der Teilnehmer*innen | 15 Jahre |
| ▪ Höchstalter für Teilnehmer*innen mit Behinderung | 27 Jahre |
| ▪ Gruppengröße | mindestens 5 Personen |

Auch für Betreuer*innen oder Betreuungshelfer*innen können Träger bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten:

- Je angefangene 6 Teilnehmer*innen wird ein*e Betreuer*in mit Qualifikation bezuschusst
- Je angefangene 10 Teilnehmer*innen wird ein*e Betreuungshelfer*in bezuschusst

Die Betreuer*innen sind für die Aufgaben entsprechend zu qualifizieren.

Pädagogisch qualifizierte Mitarbeiter*innen, deren Qualifikation sich an den Ausbildungsinhalten und der Ausbildungsdauer für pädagogisch qualifizierte Jugendleiter*innen orientiert, werden mit einem erhöhten Zuschuss gefördert.

Die Träger erhalten für die Teilnehmer*innen, Betreuer*innen und Helfer*innen einen Zuschuss pro Person und Tag.

Der Zuschuss wird auch für Helfer*innen und Betreuer*innen gewährt, wenn diese ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Böblingen haben.

Höhe der Zuschüsse:

- Teilnehmer*innen 1,00 €
- Qualifizierte Betreuer*innen – Betreuerschlüssel 1:6 5,00 €
- Helfer*innen und sonstige Betreuer*innen – Betreuerschlüssel 1:10 3,00 €

- Bei Angeboten über einen Teil des Tages (mind. 4 Stunden bis max. 6 Stunden täglich) werden 70 % des errechneten Zuschusses gewährt.
- Bei gemeinsamen Angeboten für Menschen mit und ohne Behinderung kann in besonderen Fällen der Betreuungsschlüssel auf Antrag verbessert werden.
- Bei Angeboten ausschließlich für Menschen mit Behinderung kann der Betreuungsschlüssel bis 1:1 geändert werden.

Folgende Antragsunterlagen müssen eingereicht werden:

- Antragsformular
- Ein- und Ausgabenübersicht
- Liste der Teilnehmer*innen und Betreuer*innen
- Qualifikationsnachweise der Betreuer*innen

3.6 Unterstützungen des Kreisjugendrings Böblingen e. V.

Der Kreisjugendring wird wie folgt gefördert:

- Für die Geschäftsführungskosten wird eine jährliche Pauschale gewährt, deren Höhe im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt wird. Die Auszahlung erfolgt in 4 Raten. Sie sind jeweils zum entsprechenden Zeitpunkt beim Amt für Jugend abzurufen. Der Rechnungsabschluss des Vorjahres ist bis zum April des laufenden Geschäftsjahres dem Amt für Jugend vorzulegen.
- Es werden die Personalkosten für eine pädagogische Fachkraftstelle (bis zu 100 %) gefördert. Die Stellenbewertung erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt.

- Die Arbeit des ehrenamtlichen Vorstandes und der pädagogischen Fachkraft wird durch eine Verwaltungsfachkraft (50 %) unterstützt.
- Dem Kreisjugendring Böblingen e. V. werden die Räume in erforderlichem Umfang mietfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Gebühren für Telefon, Telefax und Porto werden vom Landkreis getragen.
- Büromaterial und Kopien können über den Landkreis kostenlos bezogen werden.

Ein finanzieller Ausgleich für die genannten Leistungen ist nicht möglich.

Verfahrensweise:

Antrag an das Amt für Jugend.

Beschlussfassung im Rahmen der Haushaltsberatungen.

4.0 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Roland Bernhard

Landrat

Impressum

2022, Landkreis Böblingen

Herausgeber:

Kreisjugendring Böblingen e. V.
Landratsamt Böblingen, Amt für Jugend

Redaktion:

Kreisjugendring Böblingen e. V.
Landratsamt Böblingen, Amt für Jugend

Gestaltung:

Zentralstelle, Sachgebiet Visuelle Kommunikation
Eigendruck

Stand Januar 2022

Zu beziehen über:

Landratsamt Böblingen, Amt für Jugend, Parkstraße 16, 71034 Böblingen
Telefon 07031-663 1397

oder

Kreisjugendring Böblingen e. V., Tübinger Straße 28, 71032 Böblingen
Telefon 07031-663 1634

Mail info@kjr-bb.de

Website www.kjr-bb.de